

## **Lesefassung**

### **Honorarordnung für die städtische Volkshochschule (VHS)**

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Honorarordnung: Beschluss der Ratsversammlung vom 08.05.1995, Inkrafttreten 01.07.1995

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Ratsversammlung vom 26.05.1997, Inkrafttreten 01.07.1997

Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Ratsversammlung vom 05.11.1999, Inkrafttreten 01.04.1999/13.11.1999

Nachtrag Nr. 3: Beschluss der Ratsversammlung vom 12.06.2001, Inkrafttreten 01.01.2002

Nachtrag Nr. 4: Beschluss der Ratsversammlung vom 20.10.2005, Inkrafttreten 15.12.2005

Nachtrag Nr. 5: Beschluss der Ratsversammlung vom 13.07.2016, Inkrafttreten 01.09.2016

Nachtrag Nr. 6: Beschluss der Ratsversammlung vom 21.09.2023, Inkrafttreten 01.01.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 3 der Satzung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 08.05.1995 folgende Honorarordnung für die städtische Volkshochschule (VHS) erlassen:

#### **§ 1**

#### **Vertragliche Vereinbarung**

Mit den Kursleiterinnen und Kursleitern der VHS werden Honorarverträge geschlossen.

#### **§ 2**

#### **Honorare für Kurse**

(1) Für die Leitung von Kursen können die folgenden Honorare gezahlt werden:

Honorar für eine Unterrichtseinheit    (45 Minuten)            20,00 Euro

(2) Erfordert ein Kurs nachweislich außerordentliche Vorbereitungen oder ist ein Kurs für die Arbeit der VHS von besonderer Bedeutung, können angemessene Zuschläge gezahlt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Leiterin oder der Leiter der VHS im Rahmen der Haushaltsplanvorgaben.

(3) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person der Kursleiterin oder des Kursleiters liegen, nicht zustande, so erhält die Kursleiterin oder der Kursleiter auf Antrag das Honorar für eine Doppelstunde nach Absatz 1.

(4) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden,

so erhält die Kursleiterin oder der Kursleiter das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten.

- (5) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist von dem Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (6) Für Kursstunden, die die Kursleiterin oder der Kursleiter ohne Zustimmung der VHS zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

### **§ 3**

#### **Honorare für Vorträge und sonstige Veranstaltungen**

- (1) Für Vorträge und sonstige Veranstaltungen der VHS kann die VHS-Leitung angemessene Honorare vereinbaren, sofern die Honorarkosten grundsätzlich durch die Teilnahmeentgelte voraussichtlich gedeckt werden.

### **§ 4**

#### **Honorare für Führungen und Wanderungen**

Für Führungen und die Leitung von Wanderungen können Honorare von 25,00 Euro bis 150,00 Euro gezahlt werden.

### **§ 5**

#### **Honorare für Studienfahrten und Studienreisen**

- (1) Für die Leitung von Studienfahrten und Studienreisen können zu den Reisekosten folgende Honorare gezahlt werden
  - a) Bei Inlandsfahrten bzw. -reisen 40,00 Euro pro Tag
  - b) bei Auslandsfahrten bzw. -reisen 40,00 Euro pro Tag.
- (2) Erfordert eine Studienfahrt nachweislich außerordentliche Vorbereitungen oder ist eine Studienfahrt für die Arbeit der VHS von besonderer Bedeutung, können angemessene Zuschläge gezahlt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Leiterin oder der Leiter der VHS im Rahmen der Haushaltsplanvorgaben.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Honorare**

Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.

### **§ 7**

#### **Reisekosten**

- (1) Reisekosten werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Reisekosten für Leiterinnen und Leiter von Kursen nach § 2 (Honorare für Kurse) werden als Pauschale wie folgt erstattet:  
bis 5 km Entfernung keine Erstattung  
über 5 km - 15 km Entfernung 10 % des Honorars  
über 15 km Entfernung 20 % des Honorars
- (3) Die Reisekosten werden mit der Honorarzahlung (§ 6) fällig.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 06.10.1980 erlassene Honorarordnung für die städtische Volkshochschule Kellinghusen in der Fassung des 4. Nachtrags vom 21. September 1992 außer Kraft.

Kellinghusen, den 22.05.1995

Siegfried Kalis  
Bürgermeister